

FRANZ NEUKIRCH

RECHTSANWALT

RA Franz Neukirch • Niddastr. 74 • 60329 Frankfurt am Main

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1

34117 Kassel

VORAB per Telefax: 0561/1007-264

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Niddastr. 74
60329 Frankfurt am Main

Tel. 069/4003 400 14
Fax 069/4003 400 18

eMail: info@ra-neukirch.de

in Kooperation mit
Rechtsanwälten Philipp-Gerlach • Teßmer
www.pg-t.de

Bitte immer angeben:
V-50/09-FN

23. September 2009
FN - MO

– **In dem Verwaltungsstreitverfahren
Paxino u.a. ./.. Stadt Frankfurt am Main
5 B 2536/09**

wird beantragt,

unter Abänderung des mit der Beschwerde angefochtenen Eilbeschlusses des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller gegen den Abgabenbescheid vom 16.02.2009 anzuordnen.

Die Beschwerde wird wie folgt begründet:

I. Sachverhalt

Die Antragsteller sind als Mitglieder der Erbengemeinschaft Friedrich Landversicht Eigentümer des Mehrfamilienhauses Niederurseler Landstraße 151 in Frankfurt am Main.

Mit Abgabenbescheid vom 16.02.2009 wurden seitens der Antragsgegnerin nachträglich für Jahre 2005 bis 2008 jeweils 924,00 € jährlich an Abfallgebühren zusätzlich errechnet. Gegenüber der bisherigen Berechnung in den insoweit bestandskräf-

tigen Gebührenbescheiden für die Jahre 2006 bis 2008 war jeweils lediglich ein Betrag von 2.540,16 € für den vorhandenen 1,1 m³ Restmüllbehälter der Liegenschaft berechnet worden. Nach der Berechnung in dem angegriffenen Bescheid wurde zusätzlich eine Grundgebühr für 17 Wohneinheiten und 5 andere Nutzungseinheiten in Höhe von jeweils 42,00 € jährlich berechnet.

Gegenüber der bis einschließlich 2004 aufgrund der bis dahin gültigen Abfallgebührensatzung vom 19.12.2003 betragen die jährlichen Gebühren für den 1,1 m³ - Restmüllbehälter bei einmaliger Leerung in der Woche 12 x 240,08 €, das ergibt 2.880,96 €. Nach der Veranlagung in dem angegriffenen Abgabenbescheid beträgt die jährliche Abfallgebühr für die Liegenschaft bei gleich bleibender Leistung nunmehr 3.464,16 €, was einer Steigerung um 15,9 % entspricht. Die Antragsteller haben gegen den angegriffenen Bescheid Widerspruch erhoben und bei der Antragsgegnerin erfolglos die Aussetzung der Vollziehung beantragt. Der Widerspruch ist bis heute nicht beschieden.

II. Entscheidung des Verwaltungsgerichts

Das Verwaltungsgericht hat den Eilantrag mit folgender Argumentation zurückgewiesen:

Das Verwaltungsgericht ist der Auffassung, es bestünden keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Abgabenbescheides vom 16.02.2009. Der Abgabenbescheid sei offensichtlich nicht rechtswidrig.

Die Nachforderung der in den ursprünglichen Bescheiden für die Veranlagungsjahre bis 2008 nicht festgesetzte Grundgebühr sei innerhalb der 4-Jahres-Frist nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 169 AO zulässig. Die Antragsteller genossen auch keinen Vertrauensschutz dahingehend, dass die bestandskräftigen Bescheide abschließend seien. Auf das Argument der Antragsteller, dass sie aufgrund der sehr späten Nachforderung von Abfallgebühren für frühere Veranlagungsjahre faktisch kaum die Möglichkeit haben werden, diese in Gänze von ihren Mietern im Rahmen der Betriebskostenabrechnung erstattet zu bekommen, weil damalige Mieter erfahrungsgemäß häufig verzogen oder aus sonstigen Gründen kaum greifbar sind, wird nicht eingegangen.

Die Höhe der festgesetzten Grundgebühr sei nicht zu beanstanden, da die Antragsteller keine Angaben zur Zahl der abrechnungsfähigen Einheiten gemacht hätten. Die Schätzung der Antragsgegnerin sei insoweit nicht zu beanstanden.

Die Abfallgebührensatzung sei nicht rechtswidrig. Die Einführung einer Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung sei mit höherem Recht vereinbar und verstoße auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Bereits die gesetzliche Regelung eröffne die Möglichkeit zur Erhebung einer Grundgebühr, da § 10 Abs. 3 KAG die Festsetzung von Mindestsätzen vorsehe.

Das Verwaltungsgericht vertritt dabei die Auffassung, die Satzungsregelung über die Erhebung einer Grundgebühr neben der sog. Leistungsgebühr in Form einer behältervolumenabhängigen Gebühr sei zulässig, weil die Erhebung von Mindestsätzen satzungsgemäß festgelegt werden könne.

Die Satzungsregelung verstoße auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers erlaube eine Regelung wie die vorliegende. Die Aufteilung des Gebührenmaßstabs in eine pauschalierte Grundgebühr und eine Leistungsgebühr entspreche den Vorgaben der Rechtsprechung über die Grenzen der Gestaltungsfreiheit von Abgabensatzungen. Die Regelung differenziere in ausreichendem Maße unterschiedliche Sachverhalte. Die Grundgebühr sei eingeführt worden, weil sie der teilweisen Finanzierung der im Rahmen der Abfallentsorgung anfallenden Vorhaltekosten, die unabhängig von den zu entsorgenden Abfallmengen auf einer Liegenschaft entstehen, diene. Der Anteil der Grundgebühr sei absichtlich mit ca. 50 % der Fixkosten niedrig kalkuliert worden, um gerade kleine Wohneinheiten nicht übermäßig zu belasten. Diese Differenzierung sei sachgerecht, da im Falle von Leerständen die Eigentümer die Möglichkeit hätten, das Behältervolumen zu reduzieren. Der von den Antragstellern vorgetragene Sachverhalt, wonach es zahlreiche Hauseigentümer oder Mieter gebe, die zwar eine Bio- und Altpapiertonne hätten, aber keine Restmülltonne, sei nach den Satzungsbestimmungen nicht möglich und könne von daher bereits nicht Maßstab der Beurteilung eines sachgerechten Gebührenmaßstabs unter dem Blickwinkel von Art. 3 GG sein. Eine Ungleichbehandlung sei auch nicht gegenüber Großunternehmen oder Behörden zu erkennen. § 4 AbfGS differenziere zwischen Wohneinheit und anderer Nutzungseinheit. Großunternehmen und Behörden hätten für je angefangene 200 qm eine Grundgebühr zu entrichten. Eine von den Antragstellern gerügte Ungleichbehandlung größerer Mietshäuser gegenüber Liegenschaften mit wenigen Einheiten sei nicht zu erkennen. Der Gleichheitssatz verlange keinen weit ausdifferenzierten Gebührenmaßstab. Eine festgestellte ungleiche Betroffenheit sei hinzunehmen, wenn hierfür sachlich einleuchtende Gründe bestünden. Die Begründung für die Erhebung der Grundgebühr sei sachlich einleuchtend, da damit teilweise die Fixkosten nutzungsunabhängig gedeckt werden sollten. Auch der Differenzierungsmaßstab nach Benutzungseinheiten sei sachgerecht, da der Satzungsgeber davon ausgehen könne, dass, abhängig von der Zahl der Nutzungseinheiten, die Fixkosten, also der Vorhalteaufwand, stiege. Die Ermessensfreiheit des Satzungsgebers bei der Gestaltung des Gebührenmaßstabs finde erst bei Verstößen gegen das Äquivalenzprinzip ihre Grenze. Ein grobes Missverhältnis zwischen Gebührenbemessung und dem verfolgten Zweck erkenne das Verwaltungsgericht selbst dann nicht, wenn 22 Mieter für einen einzelnen Müllcontainer genauso viel Gebühren zahlen müssten, wie beispielsweise 22 Eigenheimbesitzer für 22 kleine Restabfallbehälter.

Es entspreche allgemeiner Lebenserfahrung, dass mehrere in einem Haushalt lebende Personen auch mehr Abfall erzeugen und daher das Abfallsystem stärker in Anspruch nehmen als 1-Personen-Haushalte. Das gleiche treffe auch für Grundstücke mit mehreren Wohneinheiten zu, weshalb die Anzahl der Wohneinheiten für die Inanspruchnahme des Abfallsystems maßgeblich sei.

Schließlich sei auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG Lüneburg kein Verstoß gegen höherrangiges Recht ersichtlich, da auch dieses Oberverwaltungsgericht in der Einführung einer Grundgebühr, die bis zu 50 % des gesamten Gebührenaufkommens betrage, keinen Verstoß gegen die Bestimmungen des Kommunalabgabenrechts sehe.

III. Unrichtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung

Das Verwaltungsgericht hat die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen den Abgabenbescheid vom 16.02.2009 zu Unrecht abgelehnt. Gerügt wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

1.

Gerügt wird in formeller Hinsicht die Verletzung des rechtlichen Gehörs der Antragsteller.

Der Schriftsatz der Antragsgegnerin, der ihnen mit der gerichtlichen Verfügung vom 06.08.2009 übersandt wurde, ist er am 10.08.2009 bei ihnen eingegangen. Bereits am 17.08.2009 wurde der Beschluss abgefasst. Die Stellungnahme der Antragsteller vom 24.08.2009 wurde nicht berücksichtigt. Darüber hinaus ist zu rügen, dass die Antragsteller nicht darauf hingewiesen wurden, welche Nachweise für die Zahl der Benutzungseinheiten, die sich tatsächlich auf dem Grundstück befinden, nach Auffassung des Gerichts erforderlich ist. Es wurde lediglich von „geeigneten Nachweisen“ gesprochen, was für einen anwaltlich nicht vertretenen Antragsteller nicht erkennbar ist.

Tatsächlich befinden sich ausweislich der Baugenehmigung aus dem Jahr 1954 auf dem Grundstück 17 Wohnungen und 2 gewerblich genutzte Einheiten von rund 80 und 100 qm Größe. Die Antragsteller werden so schnell wie möglich die Pläne in Kopie vorlegen. Die Pläne müssten sich in den Unterlagen der Antragsteller befinden, sind jedoch derzeit für den Vertreter der Antragsteller, Jürgen Kremser, noch nicht auffindbar gewesen.

2.

In materieller Hinsicht berufen sich die Antragsteller zunächst auf Verwirkung des Nachforderungsanspruchs. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die Nachforderung bisher nicht festgesetzter Abfallgebühren sei innerhalb der 4-Jahres-Frist nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 169 AO unter dem Gesichtspunkt der Verjährung zulässig, ist zwar zutreffend. Die Festsetzung in dem bisherigen bestandskräftigen Gebührenbescheid stellt im Regelfall keine Begünstigung des Abgabepflichtigen dar.

Allerdings geht das Verwaltungsgericht nicht auf den Aspekt des Vertrauensschutzes ein. Nach diesseitiger Auffassung ist der Gebührenanspruch über die bestandskräftigen Bescheide hinaus verwirkt. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb seitens der Antragsgegnerin erst im Februar 2009 die Nachfestsetzung von Gebühren, insbesondere für längst abgelaufene Veranlagungszeiträume wie die Jahre 2005 bis 2007, vorgenommen wurde, zumal bei dem Objekt der Antragsteller auf der Hand liegt, dass diese als Vermieter gegenüber zahlreichen Mietparteien zur zeitnahen Abrechnung der Betriebskosten verpflichtet sind. Die Mieter haben Anspruch auf Abrechnung der Betriebskosten normalerweise innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens nach Ende der Abrechnungsperiode. Nachforderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Abrechnung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ende der Abrechnungsperiode beim Mieter eingeht. Ein Erstattungsanspruch für später anfallende Betriebskosten der Liegenschaft nach Ablauf der Jahresfrist mag nach § 556 Abs. 3 Satz 3 BGB nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Allerdings besteht für die Antragsteller insoweit das große Problem, dass innerhalb von vier Jahren in den 17 Wohneinheiten der Liegenschaft eine erhebliche Fluktuation auftritt. Die Mieter ziehen häufig um und es ist bereits wiederholt der Fall eingetreten, dass Mietforderungen der Antragsteller wegen nicht mehr ermittelbaren Aufenthaltes der Mieter uneinbringlich waren.

Während des Mietverhältnisses ist der Vermieter in gewissem Umfang gegen Forderungsausfälle durch die Mietkaution geschützt. Diese muss jedoch bereits wenige Monate nach Ende des Mietverhältnisses abgerechnet und ausbezahlt werden. Ein Einbehalt für Nachforderungen an Nebenkosten, die noch nicht einmal ansatzweise im Raum stehen, ist unzulässig und würde den Vermieter der Gefahr von Zahlungsklagen der Mieter aussetzen. Nachforderungen werden nach Rückzahlung des Kautionsguthabens häufig nur mit entsprechendem Aufwand und unter Titulierung der Ansprüche in einem unter Umständen langwierigen Gerichtsverfahren möglich sein. Sofern die Ansprüche dann tituliert sind, besteht weiter das Risiko in zwischen eingetretener Zahlungsunfähigkeit. Hinzu kommt, dass der Aufwand zur Aufenthaltsermittlung verzogener Mieter insbesondere wenn deren Wegzug bereits längere Zeit zurück liegt, immens ist.

Diese Situation kann nicht einfach unter Hinweis auf die maßgeblichen zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter als unmaßgeblich angesehen werden. Für den Vermieter von Wohnräumen besteht keinerlei rechtliche Möglichkeit, Einbehalte für Betriebskostennachforderungen nach bis zu 4 Jahren vorzunehmen. Dies liegt schlichtweg daran, dass eine Mietsicherheit innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Ende des Mietverhältnisses zurück zu geben ist. Dieser Zeitraum wird von der Rechtsprechung im Regelfall mit maximal sechs Monaten angesetzt. Eine Abweichung von den zum Schutz des Mieters dienenden Bestimmungen durch entsprechende Vereinbarung der Mietvertragsparteien wäre unwirksam.

Die Antragsteller müssen daher als Vermieter zumindest nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten nach Ende des Veranlagungszeitraums auf die abschließende Festsetzung der Gebühren durch den Abgabenbescheid vertrauen können.

Den Antragstellern wird demgegenüber, obwohl die Antragsgegnerin bereits seit 2005 zur Erhebung der geltend gemachten Grundgebühr in der Lage gewesen wäre, durch die nun für die Abrechnungszeiträume 2005 bis 2007 die Nachforderung von Betriebskosten gegenüber den Mietern und damit einhergehend ein erhebliches Prozess- und Insolvenzrisiko zugemutet.

3.

Die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, die Regelung in § 4 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung sei mit höherem Recht vereinbar, weil die gesetzliche Regelung die Möglichkeit zur Erhebung einer Grundgebühr vorsehe, ist unzutreffend. Richtig ist zwar zunächst, dass § 10 Abs. 3 KAG die Festsetzung von Grundgebühren, die von einer Nutzung des Abfallentsorgungssystems durch den Anschlusspflichtigen unabhängig berechnet werden, grundsätzlich zulässt. Nach Auffassung des Senats eröffnet § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG auch die Möglichkeit zur Erhebung einer Grundgebühr neben einer als Mindestgebühr erhobenen Leistungsgebühr, beispielsweise in Form einer behältervolumenabhängigen Pauschalgebühr. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass aufgrund entsprechender Gebührenkalkulation ein Teil der abzugeltenden Vorhaltekosten über die Grundgebühr, ein anderer Teil über die Leistungsgebühr abgedeckt wird (Beschluss des Senats vom 16.01.2007, Az.: 5 Z 1641/06. Diese klare Zuordnung von Vorhaltekosten, die über die Grundgebühr gedeckt werden und solchen, die über die Mindestgebühr gedeckt werden, ist zwingend erforderlich, um eine Mehrfachdeckung derselben Kosten zu verhindern, die mit dem Kostendeckungsprinzip unvereinbar wäre).

Eine derartige Zuordnung ist aus der von der Antragsgegnerin vorgelegten Kalkulation nicht einmal im Ansatz zu erkennen. Die Aussage der Antragsgegnerin, dass lediglich ein Anteil von ca. 15 % der Vorhaltekosten über die eigentliche Grundgebühr gedeckt würden bzw. gedeckt werden sollen, ist hierfür völlig unzureichend. Es ist nicht ersichtlich, welche Fixkosten die Antragsgegnerin angeblich über die Grundgebühr decken will und welche durch die behältergrößenabhängigen Mindest- (Leistungs-)Gebühren gedeckt werden. Ebenso wenig ist ersichtlich, welchen Anteil die Vorhaltekosten des Abfallsystems bzw. die nutzungsunabhängig erhobenen Gebühren an dem Gesamtaufkommen nach der Gebührenkalkulation der Antragsgegnerin haben. Dies ist jedoch umso wichtiger, als nach § 10 KAG und vergleichbaren Regelungen anderer Kommunalabgabengesetze und der hierzu ergangenen Rechtsprechung trotz der Möglichkeit einer Gebührenstruktur mit erheblicher Fixkostendeckung der Grundsatz der verursachungsabhängigen Gestaltung des Gebührensystems beachtet werden muss. Das Nutzerverhalten, also das Müllaufkommen, muss in einem angemessenen Umfang in den vom Satzungsgeber gewählten Gebührenmaßstab einfließen, um eine sachgerechte Kostenverteilung zu gewährleisten und Anreize zur Vermeidung von Abfällen zu geben. Auch insoweit ist nicht ersichtlich, inwiefern die eingeführte Grundgebühr dem von der Rechtsprechung (vgl. beispielsweise die vom Verwaltungsgericht zitierte Entscheidung des Niedersächsischen OVG vom 07.06.2004, Az.: 9 KN 502/02), die einen Anteil der Grundgebühren bis zu 50 % noch als angemessen ansehen, gerecht wird.

Aus den von der Antragsgegnerin vorgelegten Berechnungen zur Kalkulation der Abfallgebühren (Blatt 58 ff.) wird jedenfalls deutlich, dass die angenommenen 15 % Anteil der Grundgebühr nicht etwa auf die Fixkosten, sondern auf den Gesamtgebührenbedarf des Abfallsystems berechnet sind. In der Berechnung wird nämlich ein Gesamtgebührenaufkommen von 108 Mio. EURO als Bedarf in Ansatz gebracht, von dem 15,75 Mio. EURO pro Jahr allein durch die Grundgebühr gedeckt sein soll. Eine Aussage, welche Fixkosten konkret und der Höhe nach von dieser Grundgebühr abgedeckt werden, wird ebenso wenig gemacht, wie die Aussage, welche Fixkosten in welcher Höhe durch die Mindestgebühren, die als sogenannte Leistungsgebühren nach dem jeweiligen Behältervolumen erhoben werden, abgedeckt werden.

Da die Antragsgegnerin offensichtlich irrig davon ausgegangen ist, die Grundgebühr decke lediglich 15 % der Fixkosten, die verbrauchsunabhängig durch Vorhalten des Abfallsystems auftreten, ist die Gebührenkalkulation und damit, ist die hierauf gestützte Satzungsregelung über die Grundgebühr offensichtlich fehlerhaft.

4.

Auch soweit das Verwaltungsgericht die Auffassung vertritt, die Satzungsregelung über die ‚Grundgebühr verstoße nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, ist die Entscheidung nicht zutreffend. Die in dem erstinstanzlichen Beschluss genannten Rechtsgrundlagen sowie die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze für eine sachgerechte Gebührenbemessung sind zwar zutreffend wiedergegeben. Der erstinstanzliche Beschluss lässt jedoch außer Acht, dass diese Grundsätze hier nicht eingehalten sind.

Zunächst ist festzustellen, dass der Einwand der Antragsteller, Nutzer kleinerer Einheiten könnten sich durch Mitbenutzung einer Restmülltonne weitestgehend von der Beteiligung an den Vorhaltekosten befreien, wohingegen Liegenschaften wie die der Antragsteller unangemessen hoch an diesen Kosten beteiligt werden, entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht durch die Satzungsgestaltung ausgeschlossen ist. Soweit die Antragsgegnerin und das Verwaltungsgericht meinen, die Konstellation einer anschlusspflichtigen Nutzungseinheit ohne Restmüllgefäß nach den Satzungen der Antragsgegnerin nicht möglich, ist bereits dieser Ausgangspunkt unzutreffend, wie § 8 Abs. 11 der Abfallsatzung der Antragsgegnerin zeigt. Es bedarf also keineswegs zwingend des Vorhaltens eines Restmüllbehälters für Eigentümer mit einzelnen Wohneinheiten.

Abgesehen davon überzeugt das Rechenexempel, das das Verwaltungsgericht in Bezug auf die Belastung von Eigenheimbesitzern mit einer Gegenüberstellung von 22 Eigenheimbesitzern mit jeweils 80-Liter-Tonnen gegenüber dem Restmüllbehälter der Liegenschaft der Antragsteller vornimmt, nicht. Es dürfte auf der Hand liegen, dass das wöchentliche Einsammeln des Restmülls bei 22 unterschiedlichen Liegenschaften einen weitaus höheren Aufwand verursacht, als die Leerung eines einzelnen Großbehälters mit 1,1 m³ Volumen. Zudem ist auch das Volumen von 22 80-Liter-Behältern weitaus höher, nämlich um 650 Liter, als das des Großbehälters

der Antragsteller. Vor diesem Hintergrund ist es schon bedenklich, dass trotz des erheblich größeren Aufwandes des Einsammelns bei den fiktiven 22 Eigenheimbesitzern und eines 1,5-fachen Restmüllvolumens, diese 22 Liegenschaften gegenüber der Liegenschaft der Antragsteller jährlich nur in Höhe eines Betrages von rund 1.500,00 € zusätzlich belastet werden.

Die Gebührenstruktur der Grundgebühr bewirkt ferner, dass große Wohneinheiten, also beispielsweise Großwohnungen, bei der Grundgebühr gegenüber Mehrfamilienhäusern mit kleinen Wohneinheiten erheblich benachteiligt werden. Die berechneten 17 Wohneinheiten der Antragsteller ergeben ein Gebührenaufkommen bei der Grundgebühr von 714,00 € jährlich. Dem gegenüber weisen Einfamilienhäuser häufig eine Wohnfläche von 200 qm und mehr auf, für die jedoch nur 42,00 € zu entrichten sind. Nicht ersichtlich ist auch, inwiefern der gewählte Gebührenmaßstab beim Vergleich von Mehrfamilienhäusern mit kleineren Wohneinheiten und Gewerbebetrieben noch dem Äquivalenzprinzip gerecht wird. Da bei Gewerbebetrieben und ähnlichen Liegenschaften nur je angefangene 200 qm Fläche eine Grundgebühreneinheit anfällt, wäre die Satzungsregelung nur dann noch angemessen, wenn der Anteil von Verursachung von Abfällen durch diese Nutzergruppe sich tatsächlich in einem entsprechenden Rahmen bewegen würde. Dass sonstige Nutzungen pro angefangene 200 qm Fläche lediglich ein Abfallaufkommen, vergleichbar einer durchschnittlichen Wohneinheit, verursachen würden, ist nicht ansatzweise ersichtlich. Aus Sicht der Kläger liegt hierin eine Bevorzugung größerer gewerblicher und sonstiger Anschlusspflichtiger gegenüber kleineren Wohneinheiten, die nicht zu rechtfertigen ist. An dieser Stelle kann auch nicht eingewandt werden, eine weitere Differenzierung sei nicht möglich, denn mit dem unterschiedlichen Abrechnungsmaßstab für die Grundgebühr zwischen Wohn- und sonstigen Nutzungen wird bereits eine Differenzierung vorgenommen, die sich an dem Äquivalenzprinzip messen lassen muss.

5.

Soweit das Verwaltungsgericht unter Berücksichtigung der zitierten Rechtsprechung des OVG Lüneburg keinen Verstoß gegen höherrangiges Recht sieht, da eine Grundgebühr, die bis zu 50 % des gesamten Gebührenaufkommens betrage, in der Gebührensatzung zulässig sei, wurde bereits darauf hingewiesen, dass vorliegend gar nicht erkennbar ist, welchen Anteil die Grundgebühr und die in den Mindestgebühren enthaltenen verbrauchsunabhängigen Gebühren am gesamten Gebührenaufkommen haben.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Urteil des OVG Lüneburg sich auf eine Satzung bezog, in der eine Mindestgebühr je nach Behältervolumen angesetzt war, die sich auf lediglich 16 Leerungen pro Jahr bezog und alle weiteren Leerungen als echte Leistungsgebühr ausgestaltet waren (vgl. OVG Niedersachsen a.a.O.). Dem gegenüber wird die Mindestgebühr nach der hier streitgegenständlichen Satzungsregelung für die wöchentliche Leerung (also 52 Leerungen pro Jahr) erhoben. Der Mindestsatz beträgt dementsprechend ein Vielfaches dessen, was in dem vom OVG Niedersachsen entschiedenen Fall als Mindestgebühr berechnet wurde. Eine

gesonderte Grundgebühr, die vollkommen unabhängig von dem zur Verfügung stehenden Restmüllvolumen und dem Leerungsrhythmus ist, war im dortigen Fall überhaupt nicht geregelt.

Vorliegend kommt hingegen zu einer Grundgebühr, die nach der eigenen Kalkulation der Antragsgegnerin bereits 15 % des gesamten Gebührenaufkommens decken soll, noch eine Leistungsgebühr in Form einer volumenabhängigen Mindestgebühr hinzu, die einen wöchentlichen Leerungsrhythmus zugrunde legt und daher nahezu keinen Spielraum für eine verbrauchsabhängige Gebührenbemessung lässt.

Es ist naheliegend, dass hier in Wirklichkeit weit mehr als 50% des Gebührenaufkommens als vom Nutzerverhalten unabhängige Gebühr erhoben werden. Weder wird durch diese Art von Mindestgebühr in Kombination mit der zusätzlichen Grundgebühr eine nennenswerte Differenzierung nach Verursachungsbeiträgen gewährleistet noch ein Anreiz zur Vermeidung von Abfällen geschaffen.

Eine solche Ausgestaltung der Gebührenbemessung ist unzulässig.

6.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass die von der Antragsgegnerin vorgelegte Ermittlung des Gebührenbedarfs für das Haushaltsjahr 2005 (Blatt 51 d.A.) nicht ansatzweise erkennen lässt, dass das Kostendeckungsprinzip eingehalten wird. Die größten Anteile an dem Gebührenbedarf machen offensichtlich Fremdleistungen aus, die durch die Unternehmen FES GmbH und die Rhein-Main Abfall GmbH anfallen. Es fehlt jegliche Darlegung, inwieweit diese Fremdleistungsentgelte dem Kostendeckungsprinzip entsprechen, d.h. dem Grundsatz der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel. Dies muss im Hinblick auf die stattlichen Gewinne in Höhe jährlich zweistelliger Millionenbeträge, die die Entsorgungsunternehmen, insbesondere auch die FES GmbH, an der die Antragsgegnerin lediglich zu 51 % beteiligt ist, während der Rest von einem Unternehmen der Privatwirtschaft gehalten wird, erzielen, bezweifelt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass in den Abfallentsorgungsanlagen, an denen die FES GmbH beteiligt ist, insbesondere in der Abfallverbrennungsanlage Nordweststadt, einem Tochterunternehmen der FES GmbH und der Mainova AG, neben den Abfällen aus dem Gebiet der Antragsgegnerin in weitaus größerem Umfang sonstige Abfälle verbrannt werden. Nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 27.04.1999, Az.: 5 N 3909/98) erfordert das Kostendeckungsprinzip die strikte Trennung der aus dem Entsorgungsgebiet des Entsorgungspflichtigen stammenden Abfälle und der aus anderen Quellen stammenden Abfälle bezüglich der Kosten erforderlich. Auch eine derartige Kostentrennung ist nicht ansatzweise ersichtlich.

Auch aus diesem Grunde kann die Satzung keine Grundlage des angegriffenen Abfallgebührenbescheides bieten.

Im übrigen ist festzustellen, dass die Gebührenkalkulation für das Jahr 2005, auf die die Antragsgegnerin ihre Nachforderung stützt, aus dem Jahr 2004 stammen dürfte. Es muss bestritten werden, dass die nunmehr, im Jahr 2009, erhobenen Gebührenforderungen für die Jahre 2005 bis 2009 dem jeweils aktuell erforderlichen Gebührenbedarf entsprechen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die offensichtlich nicht unerhebliche Rücklagenbildung nach der Kalkulation 2005 hin zu weisen, deren Erforderlichkeit nicht nachvollziehbar ist, da im Zeitpunkt des Ergehens des angegriffenen Bescheids längst eine Aktualisierung anhand der tatsächlichen Kosten möglich sein musste.

IV. Aussetzungsinteresse

Nach diesseitiger Auffassung ist der streitgegenständliche Abgabenbescheid daher offensichtlich rechtswidrig. Das Vollzugsinteresse an einer offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsentscheidung ist nicht gegeben.

Demgegenüber besteht für die Antragsteller die Gefahr einer unberechtigten Inanspruchnahme mit einer erheblichen Abgabenforderung bis zum Abschluss eines unter Umständen langwierigen Hauptsacheverfahrens.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Zuwarten der Antragsgegnerin über einen Zeitraum von mehreren Jahren mit der Nachfestsetzung der Gebühren gegen das normalerweise in Abgabenangelegenheiten angenommene Vollzugsinteresse der öffentlichen Hand spricht.

Franz Neukirch
Rechtsanwalt